

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/11/19 8Ob527/86, 1Ob51/95, 2Ob208/09s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1986

Norm

ABGB §762

ABGB §784

ABGB §786

Rechtssatz

Ziel des Pflichtteilsrechtes ist es, den Pflichtteilsberechtigten an einem bestimmten Teil jenes Vermögens des Erblassers partizipieren zu lassen, das dem Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens zur Verfügung gestanden ist; dazu gehören auch solche Vermögensstücke, die er für den Fall seines Todes einem Dritten geschenkt hat. Es entspricht daher dem Zweck des Pflichtteilsrechtes, wenn man der Berechnung des Pflichtteiles auch zwar auf den Todesfall geschenkte, in Wahrheit aber faktisch dem Erblasser bis zu seinem Tod verbliebene Gegenstände wie Vermächtnisse zugrunde legt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 527/86
Entscheidungstext OGH 19.11.1986 8 Ob 527/86
Veröff: EvBl 1987/198 S 753 = NZ 1988,42 (Friedeis)
- 1 Ob 51/95
Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 51/95
Auch
- 2 Ob 208/09s
Entscheidungstext OGH 06.05.2010 2 Ob 208/09s
nur: Ziel des Pflichtteilsrechtes ist es, den Pflichtteilsberechtigten an einem bestimmten Teil jenes Vermögens des Erblassers partizipieren zu lassen, das dem Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens zur Verfügung gestanden ist; dazu gehören auch solche Vermögensstücke, die er für den Fall seines Todes einem Dritten geschenkt hat.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0012852

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at